

## Die Ermittlung des merkantilen Minderwertes nach der NIVRE-Formel

von Dipl.-Ing. Thomas Diekel, Bad Bentheim und Dipl.-Ing. (FH) Michael Wessels, Rheine

Nach niederländischer Rechtsprechung stellt die merkantile Wertminderung, die ein Fahrzeug erleidet, obwohl es fachgerecht repariert worden ist, einen ersatzfähigen Schaden dar (Grundsatzentscheidung des Hoge Raad vom 13.12.1963).<sup>1</sup>

Diese merkantile Wertminderung wird durch niederländische Sachverständige häufig unter Berücksichtigung der Formel des „Nederlands Instituut van Register-Experts“ (NIVRE) ermittelt.

Die NIVRE-Formel<sup>2</sup> für den Faktor der merkantilen Wertminderung lautet:

$$\text{Faktor merkantile Wertminderung [\%]} = \frac{[390 - (4 * L + K)]}{390} * \frac{1,5 * AL}{0,63 * V} * a * 12$$

Hierbei sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- L : Gebrauchsdauer des Fahrzeuges in Monaten, wobei ab dem 16. des Monats aufgerundet wird
- K : Laufleistung des Fahrzeuges in 1.000 km, wobei ab 500 km aufgerundet wird
- AL : Arbeits- und Lackierungskosten in Euro einschl. MwSt. (in NL: BTW = 21%)
- V : Verbraucherpreis (Consumentenprijs) = Listen-Neupreis einschl. MwSt. zum Schadenzeitpunkt bzw. letzter Listen-Neupreis, wenn das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird
- a : Korrekturfaktor der Verbraucherpreises (a = Verbraucherpreis / 45.000, wobei a = 1, wenn der Verbraucherpreis <= 45.000 Euro und a maximal = 2)<sup>3</sup>

Dieser Faktor merkantile Wertminderung wird mit dem Handelswert (Inruilwaarde) multipliziert. Der Handelswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert nach deutschem Recht einschl. Mehrwertsteuer. Der Minderwertbetrag wird auf volle 10,- Euro auf- bzw. abgerundet.

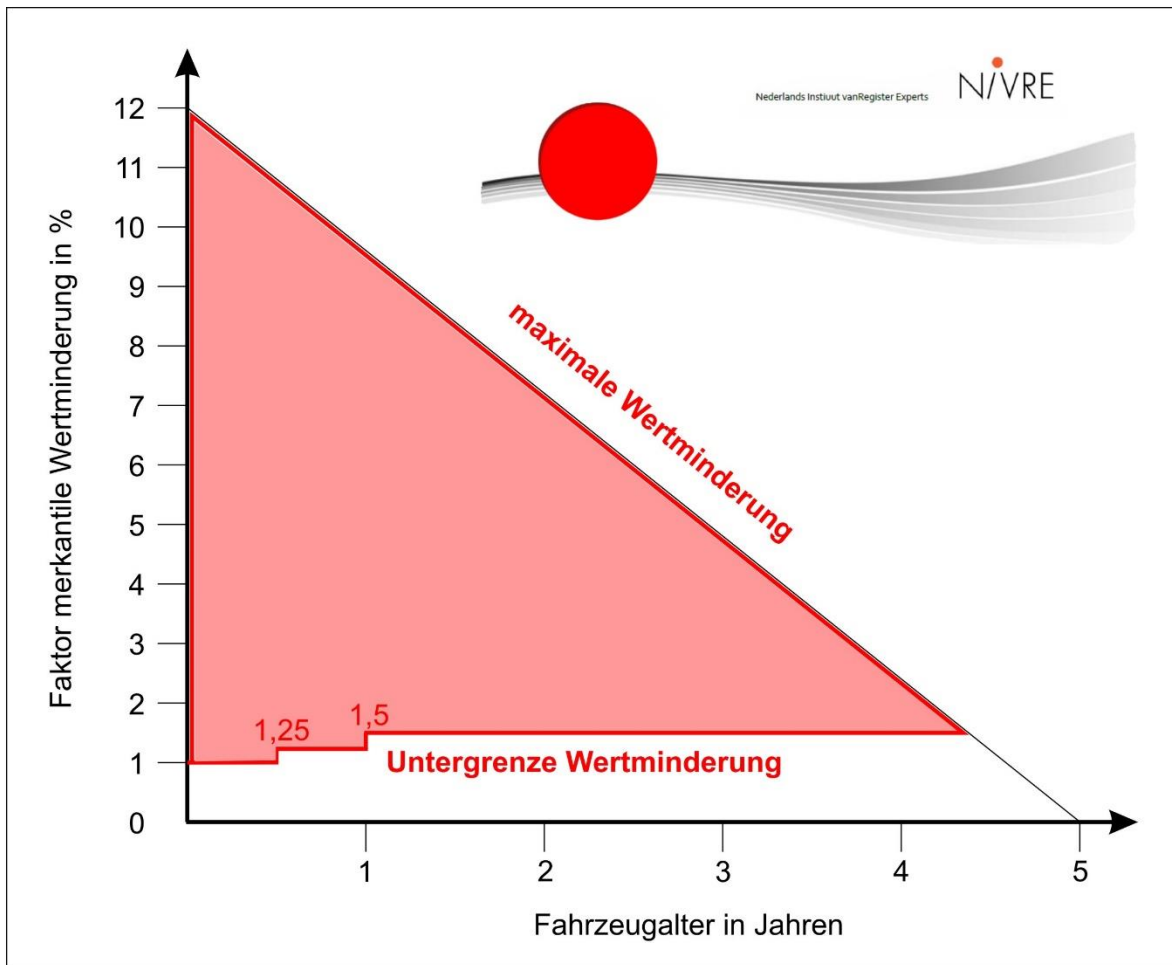
Um festzustellen, ob überhaupt eine merkantile Wertminderung zuerkannt wird, muss abschließend noch geprüft werden, ob die Unter- oder Obergrenze der merkantilen Wertminderung nach NIVRE unter- bzw. überschritten wird. Dies kann der nachfolgend beigefügten Grafik entnommen werden.

<sup>1</sup> Ausführlicher dazu Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Prof. Dr. Mäsch, G1003-4.10 – 27.03.2015

<sup>2</sup> Nederlands Instiuit van Register Experts,

Richtlijn ter bepaling van waardevermindering aan personenauto's veroorzaakt door beschadiging

<sup>3</sup> Gemäß der NIVRE-Richtlinie ist dieses Berechnungsmodell nur für Fahrzeuge bis zu einem Listen-Neupreis in Höhe von 90.000 Euro einschl. MwSt. anwendbar.



Grafik: Unter- und Obergrenzen der merkantilen Wertminderung nach NIVRE

### Berechnungsbeispiel:

Das unfallbeschädigte Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt 29 Monate alt und weist eine Laufleistung von 38.402 km auf. Das Fahrzeug hat einen aktuellen Listen-Neupreis von 59.500,00 Euro einschl. Mehrwertsteuer, der Wiederbeschaffungswert zum Unfallzeitpunkt beträgt 39.500,00 Euro einschl. Mehrwertsteuer. Die Arbeits- und Lackierkosten betragen 4.598,00 Euro einschl. Mehrwertsteuer.

$$\text{Faktor merkantile Wertminderung [\%]} = \frac{[390 - (4 * 29 + 38)]}{390} * \frac{1,5 * 4598}{0,63 * 59500} * 1,32 * 12$$

$$\text{Faktor merkantile Wertminderung [\%]} = \frac{236}{390} * \frac{6897}{37485} * 1,32 * 12$$

$$\text{Faktor merkantile Wertminderung [\%]} = 1,77$$

Probe: 1,77 % liegt oberhalb der Untergrenze Wertminderung (hier: 1,5 %).

$$\text{Merkantile Wertminderung nach NIVRE} = \frac{1,77}{100} * 39.500 \text{ Euro} = 699,15 \text{ Euro}$$

Somit beträgt die merkantile Wertminderung nach NIVRE (gerundet) 700,00 Euro.